

Zum Geist

Integration innerer / äußerer
Sicherheit -

Konkrete Integration von
Politik als Außenpolitik
(Law)

Ed Kato / CIA

oder: Konzeption der Law
als Kato - Außenpolitik

zum begriff von buback - seinem apparat / rolle
et funktion der saw

die motoren der anwaltsverfolgung sind buback und herold. dabei ist herold, der polizeichef, derjenige in der staatsschutzhierarchie, der die vergesetzlichung des terrors anstrebt - er verlangt legislative rechte für die - wie er das nennt - 'gesellschaftssanitäre aufgabe der polizei' und er verlangt die gesetzliche absicherung seiner massnahmen.

dass die reduzierung der zahl der wahlverteidiger auf nur noch drei als vorbereitungsmassnahme zu den grössten prozessen der nachkriegsgeschichte - auf seiner initiative basiert, hat er auf dem hessenforum ausgesprochen und da ganz offen als eine initiative, die der polizei die kriminalisierung der anwälte erleichtern soll, weil es leichter sei über die konstruktion 'fortsetzung der kriminellen vereinigung aus der haft' drei - als 10 oder 15 anwälte mit verfahren zu überziehen.

herold drückt gesetze öffentlich durch hetze und falschinformation durch - in den institutionen setzt er sie durch, indem er sich mit seinem informationsmonopol auf grund der datenbank, die er da hat, und mit seinen privilegierten informationskanälen dadurch, dass im bundeskriminalamt alle polizeilichen informationen zusammenkommen / durch die zentralisierung der information beim bka und die integration von schutz- und kriminalpolizei in den politischen dezernaten der länder - spreizt.

herold will die strukturelle verankerung legislativer rechte auch, weil er für seinen job legitimität sucht - weil er weiss, was das für eine historische hypothek ist (die es war nichts sonst als die zentrale reichspolizeiorganisation) - mit der sein job befrachtet ist.

herold sucht rechtliche legitimierung für seinen job auch als privilegierung aus dem minderwertigkeitsgefühl aller bullen, aus dem bewusstsein der schmutzigkeit seines jobs.

buback, der jurist, hat den anderen dreh drauf. sein problem ist nicht die legitimität seiner massnahme, sondern ihre wirkung, nicht die legitimation der maschine sondern ihr gebrauch.

ihm kommt es drauf an, den machtapparat einzusetzen - prestigeprobleme kennt er nicht - nur eins: das seiner effizienz als staatsschützer.

er baut auf die wirkung von terror, auf die abschreckungskraft seiner konkreten massnahme:

abhören, illegale observation,
finanzielle erpressung der klientel,
durchsuchung, schnüffeln
verhaftungen, usw.

buback hat einen begriff von dem druck, den er ausübt, der durch sondergesetze so nicht zu erreichen ist - er weiss, wie jemand von allen seiten und auf allen ebänen eingekesselt werden kann - und buback hat ein klares ziel:

er will gerichtsverfahren, nach denen er jeden beliebigen gefangenen oder verhafteten aus der politischen scene 10 jahre einsperren kann.

deswegen müssen die anwälte raus, deswegen genügen ihm gesetze

nicht , die nur als drohung existieren.
er ist der terrorist, der die wirkung seiner massnahmen
kalkulieren kann ,
während herold der faschist ist , der erst noch die legiti-
mation durch den staatsapparat sucht .

im gebrauch der macht ist buback zweifellos der skrupalloser
das kommt auch daher , dass der umgang mit schmutzigen trick
für ihn .- weil er die vermittlungsinstanz zwischen geheime
nachrichtendiensten und justiz ist -
zur reproduktion seines amtes gehört -
immanent und konstitutiv .

Kritiken S 82/83/84

Loyalität. →

Konzept: Justiz als Operationen in

Buback hält nicht viel von Personal

Statt Kompetenzerweiterung will der Generalbundesanwalt die Zusammenarbeit mit den Staatsanwaltschaften

Die im Anschluß an die Lorenz-Entführung angestellten sicherheitspolitischen Überlegungen haben den Blick auch auf die Bundesanwaltschaft gerichtet. Als zuständige Strafverfolgungs- und Anklagebehörde in Staatsschutzsachen von besonderem Gewicht hatte die Bundesanwaltschaft in der Vergangenheit gelegentlich Kritik einstecken müssen, weil sie wichtige Fälle -- wie etwa die Ermordung des Berliner Kammergerichtspräsidenten von Drenkmann -- nicht übernommen hatte, oder weil die Anklageerhebung in Verfahren von hohem staatspolitischem Interesse -- wie etwa gegen den Kern der Baader-Meinhof-Terroristen oder gegen den Kanzleramtsspion Günther Guillaume -- sehr lange auf sich warten ließ.

Ein im Februar vorigen Jahres vorgelegter Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums, der die Zuständigkeit des Generalbundesanwalts erweitern soll, und der kürzlich gefaßte Beschluß der Justizministerkonferenz, die Bundesanwaltschaft personell zu verstärken, scheinen den Verdacht zu bestätigen, daß die Effektivität dieses relativ bescheidenen, in einem Nebengebäude des Bundesgerichtshofes untergebrachten Staatsschutzorgans bisher vornehmlich von personellen Zwängen und gesetzlichen Einengungen bestimmt war. Generalbundesanwalt Siegfried Buback sieht indessen die Chancen eines effektiveren Staatsschutzes nicht in einer Erweiterung seiner Zuständigkeit und auch nur bedingt in einer personellen Verstärkung seiner Behörde, die seine Mitarbeiter allenfalls vom Stress befreien und manches Verfahren vielleicht beschleunigen könnte. Buback hat vielmehr ein eigenes Konzept entwickelt, wie die Fahndung nach Terroristen wirksamer organisiert werden könnte.

Der Generalbundesanwalt möchte -- wie er in einem Gespräch erläuterte -- vor allem eine engere Kooperation mit den Staatsanwaltschaften erreichen, die in den Ländern für die Verfolgung solcher polli-

scher Delikte zuständig sind, deren Verfolgung der Generalbundesanwalt „bei besonderer Bedeutung des Falles“ übernehmen kann. Diese Zuständigkeitsüberschneidung mit den sogenannten „71a-Staatsanwaltschaften“, die ihren Namen von den in Paragraph 74 a des Gerichtsverfassungsgesetz geregelten „Staatschutzkammern“ haben, hat in der Vergangenheit immer wieder zu Unsicherheiten und -- wie Eingeweichte wissen -- gelegentlich sogar zu einem Hin- und Herschieben unbequemer Fälle geführt. Solche „Grauzonen“ möchte Buback künftig durch eine ständige Zusammenarbeit mit den betroffenen 16 Staatsanwaltschaften ausräumen.

Durch regelmäßige Zusammenkünfte mit den dafür benannten Beamten und durch fortlaufende Information möchte der Generalbundesanwalt die zuständigen Staatsanwaltschaften auf dem gleichen Wissensstand halten wie die Bundesanwaltschaft, er möchte ihnen die gleichen Informationsquellen zugänglich machen und ihnen Vorstellungen der obersten Strafverfolgungsbehörde zu einzelnen Komplexen regelmäßig übermitteln. Buback: „Eine solche Kooperation würde bedeuten, daß wir unser Fahndungspotential in konkreten Fällen verdoppeln könnten.“ Es würde weiter bedeuten, daß die Bundesanwaltschaft Verfahren, die sie bisher an die örtlichen Staatsanwaltschaften abgegeben hat, „näher an sich heranziehen kann“, formuliert Buback vorsichtig.

Der Generalbundesanwalt spricht aus eigener langjähriger Erfahrung, wenn er „mehr Zentralisierung“ durch eine Zuständigkeitserweiterung seiner Behörde ablehnt und Wert darauf legt, die Länder aus ihrer Verantwortung für die Verfolgung von Staatsgefährdungsdelikten nicht zu entlassen. Die Ortskenntnis der lokalen Staatsanwaltschaften und ihrer Hilfsbeamten, ihre Schnelligkeit beim ersten Zugriff und ihre Kenntnis der technischen Hilfsmittel der Polizei am Ort sind für den Generalbundesanwalt Vorteile, Schu-

Zentrale Koordination

Kritik in Gausser (unter): Spiegel interview. Ich bin wieder der Vater der Sache aber Mutter der Polizei

uf dem stand der
s oberster
en seit 71 einen
raf, der terminus ist
c kitson), sie
staatsanwaltschaften.

n um die loyalität
n und was 72 / 73
fen wurde - an den
neutralis ieren.

ischer kampfführung,
elt - ein netz von
sten. (jpk) dass
propagandistisch ausschlichte
durch fälschung +
liert. ' zitat ' mittler'
mpagnen an den schulen und
millionenauflage)
' inneren sicherheit '

schauprozesse -
o sind sie aufgebaut
, plädoyers)
ienstl ch projektierten
n, hamburg, ausserdem
blearterrorismus, giftgas)

ie vernichtungsstrategie
gsunfähigkeit.

ng der prozesse
ausschluss

er, ulrike. a. -
entzug.

mindestens ein
und auf unterer ebene
deursystem oder eine

r lle der baw bei der stabilisierenden operation
um (meinungsumfragen) die loyalität der bevölkerung
wiederzugewinnen.

koordination ? (beratender beistand der polizei ?)
propagandistische funktion ?

1. korrndination der gegenkampagne

der proppagandistischen mittel (jpk, gezielte
um indiskretion, (akten)
die loyalität der bevölkerung
wiedetzugewinnen ? psych kriegsführung
institutionalisierung . (gerüchte, falsch -
justizförmige bewältigung, } 10.1. meldungen.)

inhalt: rechtsstaatlichkeit - verrechtlichung aller
gesellschaftl. beziehungen, aller formen d r klassenaus-
einandersetzungen, verstaatlichung der gesellschaft, totale
kontrolle.

sinn der sache: die programmierung über die staatsanwälte.
2. der unmittelbaren kampfführung. (im bereich der justiz)
nato-doktrin der counterinsurgency -
(infiltration, isolierung) eliminierung der führung
holger, u. a. - ' moralische hinrichtung'
die funktion heissler's beim mord an u.

(3. der internationalen organisation)

nationale koordination

koordinierte planung.
nationale ebene.

der antisubversiven kampagne/mobilisierung
= die summe aller massnahmen. die reaktion
institut. strat.takt.

kitson s.88 (briten) ' ein oberster koordinator für alle milit.
und zivilen massnahmen. '

' in jedem fall ist es einfacher ,die organisation auf der untersten
ebene aufzubauen, wenn es darüber nicht ein oberstes gremium
gibt '

also :

'eineziehung der justiz in die kriegsvorbereitungen'

readers digest (Februar 76)

Wibben S. 84
der apparat kann nur funktionieren
tionieren, wenn es eine Stelle gibt, die
alles steuert. Das ist wohl inzwischen
allen bewußt, und die Innenminister
der Länder haben deshalb 1974 be-
schlossen, eine solche Stelle zu schaf-
fen. Die Bekämpfung des Terroris-
mus durch die Polizei ist aber nur ein
Teil des Problems; ebenso wichtig ist
die politische Aufklärung. Und dabei
spielen die Massenmedien eine große
Rolle.
F. W.

stem :
'nötig ist die zentrale koordination
der sicherheitsorgane'

BUBACK: Ich habe ein Kon-
zept ausgearbeitet, das einen
ständigen Informationsfluß
zwischen den Staatsanwalt-
schaften der Länder und mir
garantiert. Überall stehen Be-
amte bereit, die den Wissens-
stand der Bundesanwaltschaft
an Ort und Stelle nutzbar
machen können, wenn etwas

kitson s 88 / und s.90 :

'in diesem system muss mindestens ein oberstes gremium vorhanden sein
und auf unterer ebene entweder ein ausschuss oder ein kommandeurs-
system.wenn ein derartiges system nicht existiert
sollte der verbündete druck auf das zu unterstützende land
ausüben.der zweite faktor ist,dass der allierte in der lage sein
muss,alle seine hilfsmassnahmen so zu koordinieren,dass sie
von einer einzigen person im obersten gremium der unterstützten
nation vertreten werden können. '

'die allianz spielt insgesamt die rolle des bedrohten landes.'

tet ist, sondern vor allem darauf, den konkurrierenden Intelligence-Apparat in dessen Funktion und Kompetenz einzuschränken. Solche internen und deshalb bei Geheimen Nachrichtendiensten schwer identifizierbaren »Machtkämpfe« müssen von den vorgesetzten Ressorts, wenn sie nicht schon den Interessen ihrer jeweiligen Hausmacht-Intelligence-Apparate erlegen sind, durch Koordination verhindert werden.

6.2 Maßnahmen zur Koordination der Geheimen Nachrichtendienste

Ein Instrumentarium von Koordinationsmaßnahmen kann nicht entworfen werden. Hier sollen nur exemplarisch zwei Koordinationsinstrumente vorgestellt und zudem das Wesentliche aus der bisherigen Reformdiskussion, sofern es für die Koordination der Geheimen Nachrichtendienste relevant ist, erörtert werden.

6.2.1 Koordinierte Führung durch Vorschriften, Richtlinien und Dienstanweisungen

Vorschriften und Richtlinien als präventive Maßnahmen der Koordination werfen das grundsätzliche Problem auf, daß sie an der Praxis vorbei verfaßt werden können. Sie sollen zwar einerseits die Praxis normieren, müssen dabei aber praktikabel sein. Das Problem ist dadurch zu bewältigen, daß man die bereits erlassenen Richtlinien und Vorschriften zunächst in der Praxis erprobt und sie nach ausreichender Überprüfung novelliert. Dieser Weg ist von der Bundesregierung und den Länderregierungen allerdings nicht beschritten worden. Man hat vielmehr nur auf die verschiedenen Zeitpunkte der Einrichtung der Geheimen Nachrichtendienste⁴ reagiert und Regulative konzipiert und verordnet. Dadurch wurden in diesen Regulativen nur punktuell erkannte Koordinationsprobleme gelöst, jedoch kein einheitlich zusammenwirkendes Netz von Koordinationsrichtlinien, -vorschriften und Dienstanweisungen geschaffen. Den Effekt beschrieb der frühere Bundesinnenminister Benda: »... die Regelung der bestehenden Richtlinien ist ungeheuer kompliziert. In einem umständlichen Verfahren wird festgelegt, wer wen zu unterrichten hat, wenn bei ihm eine bestimmte Erkenntnis anläuft. Die Regelung führt zu zahlreichen Schwierigkeiten, unter anderen dazu, daß man sich nicht an die Richtlinien hält.«⁵

Die Geheimen Nachrichtendienste müssen ihre internen Dienstvorschriften nach den von außen kommenden Koordinationsmaßnahmen einrichten.

Durch die zeitlich verschiebende Verabschiedung wurde die Ausbildung und Entwicklung wieder unterbrochen. In den Geheimen »Störung« empfunden werden und bewußt von »draußen« kommenden, von »Nationalistischen«⁶ Vorschriften versagte.

Folgende bestehende Abmachungen, Koordination bisher eingesetzt worden:

- Art. 3 des Zusatzabkommens zwischen dem Bundesrepublikanischen Staat und dem westdeutschen Geheimen Nachrichtendienst, das die Informationsbefugnisse von Frankreich, Kanada, Belgien und den Niederlanden betrifft, inwieweit dieses Zusatzabkommen, zugesagt in der Bundesgesetzgebung, erfüllt ist.
- Koordinierungsrichtlinien vom 3. August 1959, die die Koordination der Nachrichtendienste hier vor allem die vom VerSchG bestimmten Richtlinien und Ländern in Angelegenheiten der Nachrichtendienste enthalten einen bestimmten spezifische Zuständigkeit von BND und BfV, ansonsten die Koordinationsrichtlinien der Nachrichtendienste eine originäre Zuständigkeit der Nachrichtendienste durch die Koordinierungsrichtlinien durch die Länderministerien und Landesregierungen.
- Rahmendienstanweisung vom 7. August 1959, die die Rahmendienstanweisung haben die LfV in den Angelegenheiten der Nachrichtendienste. In Anlehnung an diese Rahmendienstanweisung schon vom BfV gehandhabten Praxis, die mit Zustimmung des Bundeskanzlers durch den BfV mit Zustimmung des Bundeskanzlers.
- Dienstanweisung des BfV vom 1. August 1959.
- Abgrenzungsrichtlinien vom 7. August 1959, die das Verhältnis von BND, BfV, Bundespolizei und zur Polizei und bestimmten Nachrichtendiensten sind durch die Koordinierungsrichtlinien der Nachrichtendienste. Die bereits in den Koordinierungsrichtlinien der Nachrichtendienste Bestimmung von BND und BfV und vertieft.¹¹